

Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 – Gocher Straße – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) den Aufstellungsbeschluss über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 – Gocher Straße – sowie den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung von Werbeanlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt Kalkar/Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2026



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf, einschließlich Begründung, zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 – Gocher Straße – liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 306,

in der Zeit vom 07.04.2026 bis einschließlich 11.05.2026

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit dem zuständigen Mitarbeiter zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, direkt eine Online-Stellungnahme im zentralen Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://beteiligung.nrw.de/portal/kalkar/startseite>) abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 07.04.2026 bis einschließlich 11.05.2026 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1024210>

Umweltinformationen

Der Bebauungsplan wird ausschließlich um textliche Festsetzungen zum Ausschluss von Fremdwerbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung sowie um örtliche Bauvorschriften ergänzt und umfasst den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 015 – Gocher Straße, welcher an die Ortsdurchfahrt angrenzt. Die weiteren textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben durch die Planänderung unberührt und gelten weiterhin uneingeschränkt. Aufgrund der seit Jahrzehnten bestehenden anthropogenen Überprägung des Plangebietes sind Umwelteinwirkungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Ogleich die Planänderung ausschließlich Festsetzungen zum Ausschluss von Fremdwerbeanlagen bzw. örtliche Bauvorschriften vorsieht, kann davon ausgegangen werden, dass die Grundzüge der Planung in dem vorliegend festgesetzten Kerngebiet berührt werden; daher wird der Bebauungsplan im Regelverfahren, das heißt mit der Durchführung einer Umweltprüfung bzw. Erstellung eines Umweltberichtes aufgestellt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung sowie die frühzeitige Beteiligung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 – Gocher Straße – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 27.03.2026

Die Bürgermeisterin

Alexandra Schacky